VISCHER

GI Weiterbildung

Haftung von Vereinsvorständen und Stiftungsräten

13. Februar 2020
Sehbehindertenhilfe Basel
Dr. David Jenny, Advokat, VISCHER AG

Memorandum

An: GI-beider Basel

Von: Dr. David Jenny und Aline Zülli

Datum: 13. Februar 2020

Betrifft: Haftung für ehrenamtliche Tätigkeit als Vereinsvorstandsmitglied oder Stiftungsrat[1]

I. EINLEITUNG

Mit Entscheid vom 15. September 2004 verurteilte das Bundesgericht Vorstandsmitglieder des Sportvereins EHC Kloten solidarisch zur Haftung für Sozialversicherungsbeiträge (AHV), die aufgrund des finanziellen Niedergangs des Vereins nicht mehr hatten bezahlt werden können.[2] Der Entscheid wurde über die Presse weithin publik und rief damit einen Grundsatz in Erinnerung, den das Bundesgericht bereits früher formuliert hatte:

„Ehrenamtlichkeit schützt vor Haftung nicht."

Dies bedeutet aber nicht, dass Übernahme eines Ehrenamtes gleichbedeutend mit einem substantiellen Haftungsrisiko ist; dies namentlich aus folgenden Gründen:

- **Verein und Stiftung haften in erster Linie mit ihrem eigenen Vermögen** für ihre Verbindlichkeiten.
- Die Haftung des Vereinsvorstands oder des Stiftungsrates setzt zunächst eine **vertragliche oder ausservertragliche Sorgfaltspflichtverletzung und eine geschädigte Person voraus, die Ansprüche geltend macht.**

Fundamental ist, dass erkannt wird, welche Situationen überhaupt Verantwortlichkeit begründen und damit eine Haftung auslösen. Das vorliegende Memorandum soll dazu dienen, Ihnen die Pflichten eines Vorstandsmitglieds resp.

---

1 Dieses Memorandum ist eine stark überarbeitete Version des Memorandums von VISCHER vom 31. Mai 2005.

2 Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts H 34/04 vom 15. September 2004, E. 5.3.2; zur Haftung von Vorstandsmitgliedern für Sozialversicherungsbeiträge auch Urteil des BGer 9C_933/2013 vom 7. April 2014, E. 3.1 f.; Urteil des BGer 9C_152/2009 vom 18. November 2009, E. 6.3; Urteil des BGer 9C_859/2007 vom 16. Dezember 2007, E. 2.4.

Stiftungsrats[3] näher zu bringen und Sie für diejenigen Situationen zu sensibilisieren, die Ihre erhöhte Aufmerksamkeit erfordern.

II. WER IST ORGAN EINER JURISTISCHEN PERSON?

Zunächst gelten diejenigen Personen als Organe einer juristischen Person, die durch Gesetz oder Statuten dazu berufen sind, Willensbildung und Handlungen der juristischen Person massgeblich mitzubestimmen (rechtliche Organe). Beim Verein sind dies die Vorstandsmitglieder, bei der Stiftung die Stiftungsräte[4]. Darüber hinaus gelten aber auch diejenigen Personen als (faktische) Organe, die dauerhaft Aufgaben in verantwortlicher Stellung übernehmen, ohne dass sie formell eine Organstellung einnehmen. So gilt gemäss Bundesgericht z.B. als faktisches Organ, wer regelmässig über die Lohnzahlungen einer juristischen Person bestimmt, weil er mittelbar auch darüber entscheidet, ob und wie lange die vom Bruttolohn der Arbeitnehmer abgezogenen Arbeitnehmerbeiträge in der Gesellschaft verbleiben oder ob sie an die Sozialversicherungsanstalt abgeführt werden.[5] Für die weiteren rechtlichen Qualifikationen ist es unerheblich, ob jemand rechtliches oder faktisches Organ einer juristischen Person ist.

Soweit Sie gewisse Funktionen, die rechtlichen Organen vorbehalten sind, dauerhaft wahrnehmen und damit in entscheidender Weise an der Bildung des Vereinswillens teilhaben, können Sie als faktisches Organ qualifiziert werden. Die vereinzelte Vornahme von Handlungen, welche der Geschäftsleitung vorbehalten sind, oder eine bloss hilfsweise Tätigkeit in untergeordneter Stellung vermögen hingegen weder eine faktische Organstellung noch eine Organhaftung zu begründen. Vielmehr muss dafür eine dauernde Zuständigkeit für gewisse, das Alltagsgeschäft übersteigende Entscheide, die sich spürbar auf das Geschäftsergebnis auswirken, in eigener Verantwortung wahrgenommen werden.[6]

III. SORGFALTSPFLICHTEN

Zu den primären Pflichten eines Vorstandsmitglieds oder Stiftungsrats (nachfolgend werden vereinfachend nur noch die Stiftungsräte erwähnt, die Vereinsvorstandsmitglieder sind darin sinngemäss eingeschlossen) gehört grundsätzlich die operative Führung der juristischen Person. Darunter fallen vor allem die Zweckverwirklichung, aber auch Planung und Überwachung der Finanzen und administrative sowie regulatorische Pflichten (z.B. aufsichtsrechtliche Registrierung und Berichterstattung bei Stiftungen, Einreichen einer Steuererklärung resp. Gesuch um Steuerbefreiung, Prüfung der Mehrwertsteuerpflicht bei Leis-

---

3 Dieses Memorandum beschäftigt sich mit Vereinen und klassischen Stiftungen, somit nicht mit der speziellen Situation von Personalfürsorgestiftungen, Familienstiftungen und kirchlichen Stiftungen.

4 Die Haftung von Revisionsstellen wird hier nicht diskutiert.

5 Vgl. Urteil des BGer 9C_535/2008 vom 3. Dezember 2008, E. 2.; BGE 132 III 523 E. 4.5; BGE 128 III 29 E. 3.a.

6 Vgl. HUEGUENIN/REITZE, BSK ZGB I, 6. Auflage, 2018, Art. 54/55 N 13 mit Verweis auf BGE 128 II 29.

tungsaustausch mit Dritten). Bestehen Subventionsverhältnisse, so ist darauf zu achten, dass die daraus fliessenden Pflichten wahrgenommen werden.[7]

Gerade bei grösseren Organisationen ist es nicht möglich, dass die Stiftungsräte sämtliche dieser Pflichten persönlich wahrnehmen. Namentlich administrative Arbeiten können deshalb an Dritte delegiert werden. Diese Dritten müssen aber instruiert und überwacht werden. Mit dem Argument, man habe von bestimmten Vorgängen nichts gewusst oder sie anderen überlassen, kann man sich als Organ einer Haftung nicht entziehen. Damit eine haftungswirksame Delegation vorliegt, sollte die Kompetenzaufteilung in einem formell erlassenen Reglement (Organisationsreglement) festgehalten werden.

Die Oberaufsicht über die Finanzen müssen die Stiftungsräte stets selber wahrnehmen. Sie gilt generell als undelegierbar. Sind dabei besondere Schwierigkeiten zu überwinden oder gilt es beispielsweise, die Anlagepolitik zu definieren, und fühlen sich die Stiftungsräte dazu fachlich nicht ausreichend qualifiziert, empfiehlt es sich, Rat von Experten einzuholen. Dieser Schritt kann durchaus auch haftungsbeschränkend wirken, denn man wird den Stiftungsräten kaum vorwerfen können, sie hätten zur Wahrung ihrer Sorgfaltspflicht mehr wissen sollen als der konsultierte Experte.

IV. BESONDERHEITEN BEIM VEREIN

Wie eingangs erwähnt, haftet der Verein primär mit seinem eigenen Vermögen für eingegangene Verbindlichkeiten. So sieht das Recht vor, dass ausschliesslich das Vereinsvermögen für Verbindlichkeiten des Vereins haftet, soweit statutarisch nichts anderes bestimmt wurde (Art. 75a ZGB). Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder eine Nachschusspflicht kann also in den Statuten vorgesehen werden (Art. 71 und 75a ZGB).[8] Die Nachschusspflicht ist im Unterschied zur persönlichen Haftung als Form des Mitgliederbeitrags zu qualifizieren. Sie dient der Deckung entstandener oder drohender Verluste des Vereins.[9]

Bis Inkrafttreten der neuen Art. 71 und Art. 75a ZGB am 1. Juni 2005 galt noch eine gesetzliche Nachschusspflicht der Mitglieder. Die Fälle, in denen Vereinsmitglieder persönlich zur Deckung von Vereinsschulden herangezogen wurden, häuften sich, weil die Mitgliederbeiträge in den Statuten nicht oder nicht ausreichend festgesetzt worden waren.[10]

Allerdings dürfen keine falschen Schlüsse aus dieser Gesetzesänderung gezogen werden. Das Schuldendeckungsrisiko hat sich insofern von den Vereinsmit-

---

7 Das rechtzeitige Einreichen eines Gesuchs um Verlängerung eines Subventionsverhältnisses ist auch eine wichtige Pflicht.

8 SCHERRER/BRÄGGER, BSK ZGB I, 6. Auflage, 2018, Art. 71 N 8.

9 SCHERRER/BRÄGGER (a.a.O.), Art. 71 N 7; HEINI/PORTMANN, Das Schweizerische Vereinsrecht, 2005, Rz. 310.

10 SCHERRER/BRÄGGER (a.a.O.), Art. 71 N 2 mit Verweis auf Urteil des BGer 5P.292/2002 vom 8. Oktober 2002; AEBI-MÜLLER, Die privatrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts in den Jahren 2002 und 2003 - Veröffentlicht in Band 128 und 129, Personenrecht und Erbrecht, ZBJV 2004, 237 ff., 263 ff.

gliedern auf die Vorstandsmitglieder verlagert, als diese für ausreichende Mitgliederbeiträge zu sorgen haben.[11] Unterlässt es beispielsweise der Vorstand trotz für den Verein entstandener oder drohender Verbindlichkeiten, für eine ausreichende Mitgliederbeitragspflicht zu sorgen, so kann dieser unter Umständen persönlich haftbar gemacht werden.[12]

Nach Übergangsrecht in Art. 1 ff. SchlT ZGB sind Art. 71 und Art. 75a ZGB auch auf vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesrevision gegründete Vereine anwendbar, sofern die betreffenden Verpflichtungen ab dem 1. Juni 2005 entstanden sind. Für bereits vorher entstandene Verpflichtungen dieser Art bleibt hingegen aArt. 71 ZGB anwendbar.

V. BESONDERHEITEN BEI DER STIFTUNG

A. Aufsicht des Gemeinwesens

Stiftungen unterstehen der Aufsicht des Gemeinwesens (Art. 84 Abs. 1 ZGB). Bei der Aufsichtsbehörde handelt es sich je nach Art und räumlicher Ausdehnung des Stiftungszwecks um kommunale, kantonale oder Bundesbehörden.[13] Die zuständige Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird und sich die Stiftungsorgane an das Gesetz, die guten Sitten, die Stiftungsurkunde und allfällige Reglemente halten.[14] Um diese Aufgabe zu erfüllen, kann die Aufsichtsbehörde den Stiftungsrat zu notwendigen Korrekturen anhalten und weitere erforderliche Massnahmen ergreifen.[15] Sie hat dabei jedoch den Autonomiebereich und den Entscheidungsspielraum der Stiftungen zu respektieren und darf insbesondere nur dann gegen Entscheide des Stiftungsrats eingreifen, wenn dieser sein Ermessen pflichtwidrig ausübt.[16]

Bei Personalfürsorgestiftungen, welche auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, gelten überdies die besonderen Bestimmungen betreffend Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen (Art. 89a Abs. 6 Ziff. 12 ZGB).[17]

---

11 SCHERRER, Entschärfung einer vereinsrechtlichen Falle, Jusletter vom 26. September 2005, Rz. 8.

12 RIEMER, Stämpflis Handkommentar, Vereins- und Stiftungsrecht (Art. 60-89bis ZGB) mit den Allgemeinen Bestimmungen zu den juristischen Personen (Art. 52-59 ZGB), 2012, Art. 71 und Art. 75a ZGB N 5.

13 PFISTER, La fondation, 2017, Rz. 787.

14 GRÜNINGER, BSK ZGB I, 6. Auflage, 2018, Art. 84 N 9 f.; BAUMANN, Die Stiftungsaufsichtsbeschwerde, SJZ 109/2013 (nachfolgend: Stitfungsaufsichtsbeschwerde), S. 517.

15 GRÜNINGER (a.a.O.), Art. 84 N 12 ff.

16 BAUMANN, Stiftungsaufsichtsbeschwerde (a.a.O.), S. 519.

17 GRÜNINGER (a.a.O.), Art. 84 N 4.

B. Besondere Pflichten

Bei der Stiftung als rechtlich verselbständigtem Vermögen stehen naturgemäss Vermögensanlage und Mittelverwendung gemäss Stiftungszweck im Vordergrund.

Soweit es sich um eine Stiftung handelt, deren Zweck in der (auch ausserobligatorischen) Vorsorge für das Personal eines bestimmten Unternehmens liegt, sind zunächst spezielle Auskunftspflichten und die Regelung betreffend Beteiligung der Arbeitnehmer an der Verwaltung zu beachten (Art. 89a ZGB). Ist die Stiftung ausserdem auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig, so werden kraft Verweises zahlreiche Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG), namentlich diejenige über die spezialgesetzliche persönliche Haftung der Organe nach Art. 52 und 56a BVG, anwendbar (vgl. Art. 89a Abs. 6 ZGB).

Liegt nach Einschätzung des Stiftungsrats Überschuldung oder längerfristige Zahlungsunfähigkeit der Stiftung vor, so hat er die in Art. 84a ZGB aufgeführten Bilanzierungs- und Anzeigepflichten zu beachten.[18] Die Gesetzesbestimmung wurde im Rahmen der Revision des Stiftungsrechts 2004 erarbeitet und ist am 1. Januar 2006 in Kraft getreten. Sie dient dem Gläubigerschutz und lehnt sich an die im Aktienrecht (Art. 725 OR) und im Genossenschaftsrecht (Art. 903 OR) bekannten Anzeigepflichten an. Primär betroffen von dieser Norm sind Stiftungen, die regelmässig Passivverbindlichkeiten eingehen, wie beispielsweise operative Unternehmensträgerstiftungen (Lieferantenverbindlichkeiten, Lohnforderungen und Sozialabgaben, Miet- oder Hypothekarzinsen etc.).

Auf die einzelnen Pflichten des Stiftungsrats im Falle der Überschuldung oder längerfristiger Zahlungsunfähigkeit sowie allfällige entsprechende Pflichten des Vereinsvorstands wird weiter unten unter dem Titel "Haftung bei Konkursverschleppung" (Ziff. VI. A. 4.) näher eingegangen.

VI. SITUATIONEN, DIE BESONDERE AUFMERKSAMKEIT ERFORDERN

A. Führung eines Unternehmens

1. Sozialversicherungspflicht

Die grösste Anzahl bundesgerichtlicher Urteile, die sich mit der persönlichen Haftung von Stiftungsräten befassen, betreffen die Sozialversicherungsbeitragspflicht (v.a. Art. 52 AHVG).[19] Dies hängt damit zusammen, dass eine Sorgfaltspflichtverletzung gemäss aktueller Rechtsprechung nahezu "automatisch" bejaht wird, sobald eine Sozialversicherungsanstalt im Konkurs oder Nachlass-

---

18 Vgl. zum Ganzen: BAUMANN, Der Stiftungsrat – Das oberste Organ gewöhnlicher Stiftungen, ZStP – Zürcher Studien zum Privatrecht, Band/Nr. 214, 2009 (nachfolgend: Stiftungsrat), S. 316 f.

19 Vgl u.a. Urteil des BGer 9C_933/2013 vom 7. April 2014; Urteil des BGer 9C_145/2010 vom 15. Juni 2010.

verfahren einer juristischen Person einen Verlustschein erhält: Es ist somit geradezu eine Pflicht der Organe, dafür zu sorgen, dass die Ausgleichskasse keine Ausfälle erleidet.

Die Ehrenamtlichkeit ändert also nichts daran, dass auf ausbezahlten Löhnen Sozialversicherungsbeiträge bezahlt werden müssen und die verantwortlichen Organe für allfällige Ausfälle dieser Beiträge einzustehen haben. Auch bei einer Delegation der Geschäftsführung hat sich der Stiftungsrat periodisch über den Geschäftsgang zu informieren und bei Unregelmässigkeiten der Geschäftsführung einzuschreiten.[20] Eine Unregelmässigkeit ist beispielsweise dann gegeben, wenn die Geschäftsführung laufend Löhne ausbezahlt, jedoch nicht die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge.[21] Gerade bei einer finanziell heiklen Situation ist es die Aufgabe des Stiftungsrats, die gesetzlichen Beiträge und Abgaben im Auge zu behalten und gegebenenfalls zu intervenieren.[22] Verletzt ist diese Aufsichtspflicht jedenfalls dann, wenn sich die Stiftungsräte nicht nach der Bezahlung der AHV-Beiträge erkundigten und auch sonst keine Vorkehrungen zur Bezahlung oder Sicherung der Beiträge getroffen haben.[23]

Im Bereich der beruflichen Vorsorge ist eine Haftung des Stiftungsrats nach Art. 52 BVG möglich, wenn dieser sich als formelles oder faktisches Organ der geschädigten Vorsorgeeinrichtung in deren Geschäftsführung eingemischt hat. Unverzeihlich ist der Versuch, die Liquidität einer finanziell angeschlagenen juristischen Person durch Darlehen aus der Pensionskasse zu verbessern.[24] Auch nicht eingetriebene grössere Beitragsausstände, vor allem bei Bestehen über einen längeren Zeitraum, können zur persönlichen Haftung der Organe der Vorsorgeeinrichtung führen (Art. 52 BVG und Art. 56a BVG).[25]

Sobald sich eine juristische Person in finanziell engen Verhältnissen bewegt, empfiehlt es sich, die Sozialversicherungsbeiträge möglichst zeitnah mit der Lohnüberweisung abzuführen. Dies führt zu einer gewissen "Ehrlichkeit" hinsichtlich der Liquidität und verhindert, dass ein Unternehmen auf Kosten der Sozialversicherungsanstalt weiterbetrieben wird, obwohl es eigentlich zahlungsunfähig wäre.

Hinsichtlich der Sozialversicherungsbeitragspflicht ist im Übrigen zu beachten, dass das AHV-Gesetz nach eigenen Regeln darüber bestimmt, ob jemand selbständig erwerbstätig ist oder nicht. Viele Fälle, die nach allgemeiner Auffassung als selbständiger Erwerb empfunden werden, gelten sozialversicherungsrechtlich als Anstellungsverhältnis (z.B. Tätigkeit einer Person für lediglich zwei bis drei "Auftraggeber"). Wesentlich für die Qualifikation als unselbständige Erwerbstätigkeit sind beispielsweise die Fragen, ob der Arbeitgeber massgeblich über die Arbeitsorganisation bestimmt und ob ein Unternehmensrisiko getragen

---

20 FREY/MOSIMANN/BOLLINGER, Orell Füssli Kommentar, AHVG/IVG Kommentar, 2018, Art. 52 AHVG N 18.

21 Urteil des BGer 9C_933/2013 vom 7. April 2014, E. 3.2.

22 FREY/MOSIMANN/BOLLINGER (a.a.O.), Art. 52 AHVG N 18.

23 Urteil des BGer 9C 145/2010 vom 15. Juni 2010, E. 5.5.

24 BGE 128 V 124 E. 4 ff.

25 Urteil des BGer 9C_40/2015 vom 17. November 2015.

wird.[26] Im Zweifel sollten Sie sich juristisch beraten lassen, um nicht im Zuge einer AHV-Revision überraschend mit hohen Beitragsforderungen konfrontiert zu sein, weil Personen, mit denen der Verein resp. die Stiftung zusammengearbeitet hat, als deren Arbeitnehmer gelten.

2. Persönliche Haftung für Steuerschulden einer juristischen Person

Die persönliche Haftung der Stiftungsräte resp. Liquidatoren greift im Steuerrecht, abgesehen von der Sitzverlegung ins Ausland, erst (aber immerhin!), wenn die juristische Person liquidiert wird, ohne dass alle Steuerschulden bezahlt wurden. Die Stiftungsräte sowie die mit der Liquidation Betrauten haften solidarisch. Der Haftungsbetrag ist ferner auf die Höhe des Liquidationsergebnisses (verbleibendes Eigenkapital nach Tilgung aller Schulden und der Liquidationskosten) beschränkt (Art. 55 Abs. 1 DBG).

3. Wissenswertes zur Besteuerung von Vereinen und Stiftungen

Grundsätzlich sind Vereine und Stiftungen als juristische Personen jährlich auf dem Gewinn und dem Kapital steuerpflichtig. Sie unterliegen ausserdem der Grundstücksteuer, der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Vereine und Stiftungen, die einen öffentlichen, gemeinnützigen oder einen Kultuszweck verfolgen, können sich von der direkten Bundessteuer befreien lassen (Art. 56 lit. g und h DBG). Im Kanton Basel-Stadt und Basel-Landschaft können Vereine und Stiftungen zudem unter ähnlichen Voraussetzungen von den kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuern befreit werden (Art. 23 lit. f und g StHG, § 66 Abs. 1 lit. f und g StG BS, § 16 Abs. 1 lit. d-f StG BL).

Die Steuerbefreiung erfordert einen formellen Antrag an die zuständige Steuerbehörde. Die Kriterien für die Steuerbefreiung gemäss Art. 56 DBG von juristischen Personen sind in einem Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung festgelegt.[27] Auch in kantonalen Merkblättern finden sich hilfreiche weiterführende Informationen für die Befreiung von juristischen Personen, die öffentliche, gemeinnützige oder Kultuszwecke verfolgen.[28] Insbesondere wenn ein Verein/eine Stiftung ein nach kaufmännischer Art betriebenes Gewerbe führt, sind diese Kriterien nicht leicht zu erfüllen. Diesfalls empfiehlt es sich, einen Spezialisten beizuziehen. Hält eine juristische Person Grundstücke in ihrem Eigentum, muss je nach kantonaler Gesetzgebung gesondert eine Befreiung von der Grundsteuer beantragt werden. Bei Veräusserung des Grundstücks kann unter gewissen Umständen eine Befreiung von der Handänderungssteuer speziell beantragt werden. Die Grundstückgewinnsteuer ist hingegen immer geschuldet, sofern nicht ein Umstrukturierungstatbestand vorliegt (Aufschubstatbestand).

---

26 FREY/MOSIMANN/BOLLINGER (a.a.O.), Art. 5 AHVG N 2 ff.

27 Kreisschreiben Nr. 12 der eidgenössischen Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994

28 Vgl. Baselbieter Steuerbuch Band 2, 16 Nr. 2; Merkblatt über die steuerliche Behandlung von Vereinen vom 2. Januar 2018 der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt.

Seit dem 1. Januar 2018 sind ausserdem Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken, sofern sie ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, bis zu einem Betrag in der Höhe von CHF 20'000.- von der direkten Bundessteuer befreit (Art. 66a DBG). Die gleichlautenden Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes traten hingegen bereits Anfang 2016 in Kraft. Danach bestimmt das anwendbare kantonale Recht bis zu welchem Betrag entsprechende Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken von der Staats- und der Gemeindesteuer befreit sind (Art. 26a StHG). In den Kantonen Basel-Stadt und Baselland gilt dies seit dem 1. Januar 2018 für Gewinne bis zu einem Betrag von CHF 20'000.- (§ 74a StG BS).[29]

Für Stiftungen und Vereine, die ideelle Zwecke verfolgen, bleibt abzuwarten, wie die jeweilige Steuerverwaltung den Begriff "ideell" auslegen wird. Klar ist jedoch, dass er weiter als der Begriff des gemeinnützigen Zweckes geht und auch eigennützige Tätigkeiten erfasst. Generell gelten politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, wohltätige gesellige und andere nichtwirtschaftliche Aufgaben als ideell.[30]

Grundsätzlich ist jedes Unternehmen ab einer Umsatzgrenze von CHF 100'000.- mehrwertsteuerpflichtiger Umsätze in der Schweiz pro Jahr mehrwertsteuerpflichtig. Mitgliederbeiträge von Vereinsmitgliedern gelten nicht als steuerpflichtige Umsätze. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bei tiefer Steuerzahllast oder ehrenamtlich geführten Sportvereinen und gemeinnützigen Institutionen, sofern der steuerpflichtige Umsatz bis CHF 150'000.- beträgt (Art. 10 Abs. 2 MWSTG). Ab dieser Umsatzgrenze ist die Steuerpflicht auf jeden Fall gegeben.

Spenden sind grundsätzlich mehrwertsteuerfrei (Art. 18 Abs. 2 Bst. d MWSTG). Sobald jedoch ein Unternehmen zum Beispiel im Rahmen einer Publikumsveranstaltung eine Werbeleistung als Gegenleistung erbringt, gelten die vereinnahmten "Spenden" als "Sponsoring".[31] Diese sind als steuerbaren Ertrag zu berücksichtigen und die Mehrwertsteuer (aktuell 7,7%) davon abzurechnen.[32] Nicht als "Sponsoring" zu qualifizieren sind Fälle, in denen der Spender einmalig oder mehrmalig neutral in einer Publikation erwähnt wird, selbst wenn dabei der Name, die Firma oder dessen Logo verwendet wird (Art. 3 Bst. i MWSTG). Spenden für welche blosse Danksagungen ausgesprochen werden, die keine Werbeleistung darstellen, sind also ebenfalls steuerfrei.[33]

Ausserdem sind Beiträge für Bekanntmachungsleistungen von oder für gemeinnützige Organisationen steuerfrei, dies auch wenn es sich dabei typischerweise um Werbe- oder Sponsoringleistungen handelt (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 27 MWSTG). Als Bekanntmachungsleistungen gelten Leistungen, welche den Na-

---

29 Im Kanton Basel-Landschaft finden Art. 26a StHG und der in Art. 66a DBG vorgesehene Betrag von CHF 20'000.- direkt Anwendung, da der Kanton keine entsprechende Vorschrift innert der zweijährigen Umsetzungsfrist erlassen hat (Art. 72t Abs. 2 StHG).

30 SCHMIDT/RIESER, in: Schmidt/Villard/Bienz/Jaussi (Hrsg.), Kommentar zum Basler Steuergesetz, 3. Auflage, 2019, § 74a N 3 ff.

31 Urteil des BGer 2C_967/2013 vom 19. Mai 2014, E 2.3.

32 Urteil des BGer 2C_967/2013 vom 19. Mai 2014, E 2.1 f.

33 GEIGER, in: Geiger/Schluckebier (Hrsg.), Kommentar MWSTG, 2. Auflage, 2019, Art. 3 N 63.

men beziehungsweise die Firma, die Tätigkeit oder auch die Leistungen von gemeinnützigen Organisationen oder von Dritten bekannt machen sollen, ohne dass eine Spende im Sinne von Art. 3 lit. i MWSTG vorliegt.[34]

Beispiel: Die gemeinnützige Stiftung "Für das Alter" erhält von der Firma Liechti AG CHF 50'000.- zur Beschaffung eines Kleinbusses. Es wird vertraglich vereinbart, dass das Fahrzeug mit der Firmenbezeichnung der Liechti AG beschriftet wird. Die Stiftung erbringt an die Liechti AG eine Werbeleistung. Das Entgelt von CHF 50'000.- ist gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 27 MWSTG ausgenommen.[35]

4. Haftung bei Konkursverschleppung

Befindet sich die Stiftung in einer finanziell schwierigen Lage, muss der Stiftungsrat im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht allenfalls notwendige Massnahmen zur Schadensminderung ergreifen (Art. 84a ZGB).[36] Wenn im Falle einer drohenden Überschuldung oder längerfristigen Zahlungsunfähigkeit eine Sanierung nach Ermessen des Stiftungsrats nicht mehr möglich ist, so hat der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde zu ersuchen, den Konkurs zu beantragen. Unter Umständen kann sich der Stiftungsrat bei Unterlassung dieser Pflichten persönlich haftbar machen und zudem stellt sich die Frage einer möglichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung und Misswirtschaft (Art. 158 und 165 StGB).[37]

Hat der Stiftungsrat die begründete Besorgnis, dass die Stiftung überschuldet ist oder ihre Verbindlichkeiten längerfristig nicht mehr erfüllen kann, muss er eine Zwischenbilanz zu Veräusserungswerten[38] erstellen.[39] Diese hat er der Revisionsstelle oder, falls es keine Revisionsstelle gibt, direkt der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.[40] Die Revisionsstelle legt ihrerseits der Aufsichtsbehörde die Zwischenbilanz vor, wenn sie die Besorgnis bestätigen kann.[41]

Die Aufsichtsbehörde teilt dem Stiftungsrat daraufhin mit, welche Massnahmen zu ergreifen sind und fordert ihn dazu auf, diese vorzunehmen.[42] Der Stiftungsrat darf allerdings nicht die Verfügung oder Weisung der Aufsichtsbehörde abwarten, sondern hat umgehend die erforderlichen Massnahmen in die Wege zu leiten, um die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.[43] In Frage kommt zum Beispiel eine temporäre Einschränkung des Stiftungszwecks,

---

34 MWST-Branchen-Info 22 vom Januar 2010, Hilfsorganisationen, sozialtätige und karikative Einrichtungen, S. 28.

35 MWST-Branchen-Info 22 vom Januar 2010, Hilfsorganisationen, sozialtätige und karikative Einrichtungen, S. 28.

36 Vgl. zum Ganzen: BAUMANN, Stiftungsrat (a.a.O.), S. 316 ff.

37 Vgl. BGE 144 IV 52 E. 7.3; Beschluss des Kantonsgerichts Graubünden SK2 13 7 vom 20. November 2013, E. 4.a.

38 Unter Veräusserungswert wird derjenige Erlös verstanden, den die Stiftung beim Verkauf aller Aktiven erwarten kann.

39 Vgl. Art. 84a Abs. 1 ZGB.

40 GRÜNINGER (a.a.O.), Art. 84a N 3.

41 Vgl. Art. 84a Abs. 2 ZGB; GRÜNINGER (a.a.O.), Art. 84a N 4.

42 Vgl. Art. 84a Abs. 3 ZGB; GRÜNINGER (a.a.O.), Art. 84a N 4.

43 BAUMANN, Stiftungsrat (a.a.O.), S. 318.

der Versuch, durch Spenden oder Zustiftungen zu neuem Vermögen zu kommen oder eine Sanierungsfusion.[44]

Ist eine Sanierung nicht möglich, so hat die Aufsichtsbehörde vollstreckungsrechtliche Massnahmen zu beantragen.[45] In der Lehre wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass der Stiftungsrat Zwangsvollstreckungsmassnahmen nicht selbst einleiten darf, sondern die Aufsichtsbehörde gegebenenfalls hierzu auffordern kann und muss.[46] In einem jüngeren Bundesgerichtsentscheid wurde ein Stiftungsrat allerdings von einem Schuldspruch wegen Misswirtschaft freigesprochen, obwohl er es unterlassen hatte, bei der Aufsichtsbehörde die Benachrichtigung des Konkurses zu beantragen.[47] Das Bundesgericht hielt fest, dass dem Stiftungsrat keine arge Nachlässigkeit im Sinne von Art. 165 StGB vorgeworfen werden könne, da es die Pflicht der Aufsichtsbehörde gewesen sei, nach Erhalt der Zwischenbilanz beim Konkursrichter eine Überschuldungsanzeige zu machen. Das Bundesgericht hat hingegen die Frage, ob der Stiftungsrat eine Pflicht trifft, von sich aus Zwangsvollstreckungsmassnahmen zu ergreifen, ausdrücklich offengelassen.

Im Einzelfall ist es nicht immer eindeutig, ob eine begründete Besorgnis der Überschuldung oder längerfristigen Zahlungsunfähigkeit vorliegt.[48] Selbst ein einmaliger Vorfall - beispielsweise der Wegfall eines wichtigen Spenders - kann bereits Bilanzierungs- und Anzeigepflichten nach Art. 84a ZGB auslösen. Um haftungsrechtliche Konsequenzen zu vermeiden, ist dem Stiftungsrat im Zweifelsfall zu empfehlen, vorsorglich eine Zwischenbilanz zuhanden der Revisionssteller oder der Aufsichtsbehörde zu erstellen.

Ausserdem darf die Stiftung keine neuen, nicht notwendigen Verpflichtungen eingehen, sobald die begründete Besorgnis besteht, dass die Stiftung überschuldet ist oder ihre Verbindlichkeiten längerfristig nicht mehr erfüllen kann.[49] Der Stiftungsrat tut also gut daran, die Vergabepraxis der Stiftung besonders gründlich darauf zu prüfen, dass keine Gläubiger geschädigt werden, wenn er eine Überschuldung oder längerfristige Zahlungsunfähigkeit der Stiftung befürchtet.[50] Davon ausgenommen sind Verpflichtungen, die eingegangen werden zur Erfüllung der Bilanzierungs- und Anzeigepflichten, oder andere notwendige Verpflichtungen im Zusammenhang mit Sanierungsmassnahmen.[51]

Für den Verein gibt es vor der Liquidationsphase nach aktuellem Recht keine dem Stiftungsrecht entsprechende gesetzliche Verpflichtung, dem Gericht oder einer anderen Behörde von einer allfälligen Überschuldung oder Zahlungsunfä-

---

44 SPRECHER, Die Revision des Schweizerischen Stiftungsrechts, Recht für die Praxis, 2006 (nachfolgend: Revision Stiftungsrecht), Rz. 184; GRÜNINGER (a.a.O.), Art. 84a N 5.

45 SPRECHER, Revision Stiftungsrecht (a.a.O.), Rz. 186.

46 SPRECHER, Revision Stiftungsrecht (a.a.O.), Rz. 186; BAUMANN, Stiftungsrat (a.a.O.), S. 321.

47 Vgl. zum Ganzen: Urteil des BGer 6B_893/2018 vom 2. April 2019, E. 2.1 ff.

48 Vgl. zum Ganzen: BAUMANN, Stiftungsrat (a.a.O.), S. 318.

49 SPRECHER, Stiftung und Konkurs, in: Riemer et al. (Hrsg.), Schweizerisches und Internationales Zwangsvollstreckungsrecht, Festschrift für Karl Spühler, 2005 (nachfolgend: Stiftung und Konkurs), S. 387 f.

50 SPRECHER, Stiftung und Konkurs (a.a.O.), S. 388.

51 BAUMANN, Stiftungsrat (a.a.O.), S. 318 f.

higkeit Kenntnis zu geben.[52] Allerdings ist der Vereinsvorstand bei erheblicher Überschuldung ohne Aussicht auf Besserung innert nützlicher Frist als verpflichtet anzusehen, die Vereinsversammlung über die finanzielle Lage zu unterrichten.[53] Wie bei der Stiftung kann in dieser Situation die Eingehung neuer Verpflichtungen eine besondere Verantwortlichkeit des Vorstandes begründen.[54]

Ist der Verein im Handelsregister eingetragen, so ist er konkursfähig.[55] Wenn die Vereinsversammlung wegen Überschuldung die Auflösung des Vereins beschliesst, haben die Liquidatoren den Richter von der Überschuldung zu benachrichtigen, welcher daraufhin den Konkurs über den im Handelsregister eingetragenen Verein eröffnet.[56] Trotz (noch) bestehender Zahlungsfähigkeit kann die Vereinsversammlung aber auch unmittelbar die Konkurseröffnung bewirken, indem sie die Insolvenzerklärung (Art. 191 SchKG) abgibt.[57] Durch den Abschluss eines Nachlassvertrages kann der Verein zudem bis auf weiteres die gesetzlich vorgesehene Auflösung wegen Zahlungsunfähigkeit abwenden.[58]

Die Beachtung von entsprechenden Massnahmen zur Verhinderung der Gläubigerschädigung und die Verankerung von Kontrollmechanismen in den Statuten sind auch für den Verein essenziell. Die Befolgung von Grundsätzen guter Unternehmensführung, sogenannte Corporate Governance-Standards, hilft, einer allfälligen persönlichen Haftung präventiv vorzubeugen, und trägt zur allgemeinen Glaubwürdigkeit der Organisation bei.[59]

5. Beachtung der Pflichten aus einem Subventionsverhältnis

Zahlreiche Vereine und Stiftungen werden durch Staatsbeiträge (Subventionen sowie andere Beiträge der öffentlichen Hand) unterstützt. Empfänger von Staatsbeiträgen haben bestimmte Pflichten gegenüber dem Gemeinwesen einzuhalten. Der Stiftungsrat hat im Rahmen der Geschäftsführung die Aufgabe, die Einhaltung dieser Pflichten sicherzustellen.[60] Die Gewährung von Staatsbeiträgen wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. Zudem sind die jeweils anwendbaren bundesrechtlichen sowie kantonalen Vorschriften zu beachten.

Speziell zu erwähnen ist das neue Staatsbeitragsgesetz des Kantons Basel-Landschaft (SBG BL), welches am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist. Es regelt

---

52 RIEMER, Berner Kommentar, Band/Nr. I/3/2, Die Vereine, Systematischer Teil und Kommentar zu Art. 60-79 ZGB, 1990 (nachfolgend: Vereine), Art. 79 N 20; KLÄY, Die Revisionsstelle im Verein. SJZ 111/2015, S.92 ff; HEINI/PORTMANN/SEEMANN, Grundriss des Vereinsrechts, 2009 (nachfolgend: Grundriss), N 433.

53 RIEMER, Vereine (a.a.O.), Art. 79 N 20.

54 RIEMER, Vereine (a.a.O.), Art. 79 N 20.

55 Art. 39 Abs. 1 Ziff. 11 SchKG.

56 Art. 743 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 58 ZGB und Art. 913 Abs. 1 OR; RIEMER, Berner Kommentar, Band/Nr. I/3/2, Die Vereine, Systematischer Teil und Kommentar zu Art. 60-79 ZGB, 1990, Art. 79 N 20.

57 RIEMER, Vereine (a.a.O.), Art. 79 N 20.

58 RIEMER, Vereine (a.a.O.), Art. 79 N 20.

59 PURTSCHERT, Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des ehrenamtlichen Vereinsvorstandes, ZStP - Zürcher Studien zum Privatrecht Band/Nr. 232, 2012, S. 233.

60 Vgl. GRÜNINGER (a.a.O.), Art. 83 N 9 ff.

die Ausrichtung von Beiträgen durch den Kanton und bezweckt vor allem die Stärkung der finanziellen Steuerung durch den Kanton.[61] Die neue Strafbestimmung in § 25 SBG BL sieht eine Busse bis zu CHF 50'000.- vor, wenn zur Erlangung eines Staatsbeitrags über erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden; erhebliche Tatsachen im Zusammenhang mit Staatsbeiträgen verschwiegen werden; der Meldepflicht nach § 16 Abs. 4 SBG BL nicht nachgekommen wird; oder Staatsbeiträge nicht bestimmungsgemäss verwendet werden.

Nicht geregelt wird, ob die Busse nach § 25 SBG BL dem Unternehmen selbst aufzuerlegen ist oder der verantwortlichen natürlichen Person. Es ist davon auszugehen, dass es sich nicht um einen Unternehmensstraftatbestand handelt, es bleibt jedoch abzuwarten wie dies in der Praxis gehandhabt wird.

Nach § 10 SBG BL haben potenzielle Empfängerinnen und Empfänger der zuständigen Stelle alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in den Betrieb und in die finanziellen Verhältnisse zu gewähren. Dazu gehören die Einsicht in zweckdienliche Dokumente und Unterlagen wie zum Beispiel Budget, Jahresbericht, Jahresrechnung, Organigramm, Statuten, Handelsregisterauszug, Informationen zum Lohnsystem, relevante Zertifizierungen, Qualitätsmessungen und Revisionsberichte.[62]

§ 16 SBG BL hält die Pflichten der Empfänger von Staatsbeiträgen (insbesondere Pflichten zur Rechnungslegung und Revision) fest. Nach § 16 Abs. 4 SBG BL muss der Empfänger eines Staatsbeitrags den Kanton unverzüglich informieren, wenn interne oder externe Umstände die Leistungserbringung gefährden, die Rechnung zurückgewiesen wird oder Personen in Leitungsfunktionen abgewählt oder entlassen werden.

Das Staatsbeitragsgesetz des Kantons Basel-Stadt (SBG BS) sieht bei Verletzung von Pflichten keine Busse vor. § 19 SBG BS bestimmt aber, dass bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der unterstützen oder übertragenen Aufgabe oder wenn die Ausrichtung des Staatsbeitrages auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben basiert, der Regierungsrat auf die Erfüllung beharren, die Beiträge kürzen oder teilweise zurückfordern kann. § 20 SBG BS legt ausserdem fest, dass wenn ein mit Staatsbeiträgen gefördertes Objekt (z.B. ein Grundstück, eine Baute oder ein Werk) seinem Zweck entfremdet oder veräussert wird, die geleisteten Beiträge zurückgefordert werden können.

B. Veranstalterhaftung / Gefährdungshaftung im Besonderen

Weitere Haftungsfragen können sich stellen, wenn ein Verein oder eine Stiftung als "Veranstalter" auftritt. Höchstrichterliche Urteile bestehen beispielsweise zu folgenden Kategorien von Veranstaltungen: Radrennen, Feuerwerk, Scheibenschiessen, Eishockey-Match, Bobrennen. All diesen Veranstaltungen ist gemein,

---

61 Vgl. Vorlage des Regierungsrates vom 19. März 2019 betreffend Einführung eines Staatsbeitragsgesetzes als Grundlage eines systematischen Staatsbeitragscontrollings.

62 Vorlage des Regierungsrates vom 19. März 2019 betreffend Einführung eines Staatsbeitragsgesetzes als Grundlage eines systematischen Staatsbeitragscontrollings, S.20.

dass sie Gefahrenquellen, nicht nur für direkte Teilnehmer, sondern auch für Dritte, namentlich Zuschauer, schaffen. Im ausservertraglichen Haftpflichtrecht gilt diesbezüglich die Regel, dass derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft, für daraus entstehende Schäden haftet, wenn er nicht die durch die Umstände gebotene Sorgfalt hat walten lassen.[63] Gegenüber Teilnehmern und Zuschauern sind Schutz- und Verkehrssicherungspflichten zu beachten. So hat der Veranstalter den jeweiligen Veranstaltungsort ordnungsgemäss herzurichten und alle zumutbaren Vorsichts- und Schutzmassnahmen zur Gefahrenabwehr vorzukehren.[64] Soweit eine objektiv vorwerfbare Sorgfaltspflichtsverletzung zu Körper- oder Sachschäden führt, ist nicht auszuschliessen, dass nebst der juristischen Person als eigentlicher Veranstalterin auch deren Organe zur Haftung gezogen werden.

Spezialgesetzliche Gefährdungshaftungen bestehen darüber hinaus im Bereich von motor- oder radsportlichen Veranstaltungen (SVG) sowie von Pauschalreisen.

Werden anlässlich von "Events" Attraktionen dargeboten, bei denen sich Besucher oder Teilnehmer verletzten können, empfiehlt es sich also, Risiken so weit wie möglich einzuschränken, vor allem durch Erlass geeigneter Sicherheitsmassnahmen sowie Aufsichtspflicht, Altersbeschränkungen als Teilnahmevoraussetzung etc. Ferner ist der Abschluss einer geeigneten Versicherung zu prüfen (im Bereich der spezialgesetzlichen SVG-Haftung besteht diesbezüglich sogar eine Pflicht).

C. Werkeigentümerhaftung

Der Eigentümer eines Werkes haftet für Schäden (v.a. körperliche Verletzungen, Sachschaden, nicht aber reinen Vermögensschaden[65]), die durch einen Mangel des Werkes verursacht wurden (Art. 58 OR). Ein Verschulden braucht nicht vorzuliegen. Ist eine juristische Person Eigentümerin eines Werks und kann ihren Organen hinsichtlich des Mangels eine persönlich verschuldete Sorgfaltspflichtverletzung vorgeworfen werden, besteht die Gefahr, dass sie, solidarisch mit der juristischen Person, zur Haftung gezogen werden.

Als Werk gelten dabei - über die im normalen Sprachgebrauch übliche Verwendung hinausgehend - stabile, mit dem Erdboden verbundene, von Menschenhand geschaffene oder angeordnete Gegenstände, also beispielsweise auch Gerüste, Bühnenkonstruktionen oder speziell angelegte oder präparierte Bodenanlagen wie Skipisten oder Sportparcours.

---

63 Vgl. Urteil des BGer 4A_206/2014 vom 18. September 2014, E. 3.2.

64 ARTER/GUT, Verantwortlichkeit des Veranstalters von Sportanlässen / 4. Vertragliche und ausservertragliche Pflichten des Sportveranstalters gegenüber dem Sportler, in: Kleiner/Baddeley/Arter (Hrsg.), Sportrecht, Band II, S. 47 f., 70.

65 Zur Geltendmachung des reinen Vermögensschadens muss eine entsprechende Vermögensschutznorm verletzt worden sein (KESSLER, BSK OR I, 7. Auflage, 2019, Art. 58 N 6a).

Das Werk gilt ferner als mangelhaft, wenn es bei bestimmungsgemässem Gebrauch nicht genügend Sicherheit bietet, sodass Gefahr für Menschen oder Sachen von ihm ausgeht.

VII. HAFTUNGSERLEICHTERUNGSGRUND EHRENAMTLICHKEIT?[66]

Grundsätzlich gilt, dass die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht vor Haftung schützt. Fraglich bleibt jedoch, ob die Ehrenamtlichkeit unter Umständen eine Haftungsbeschränkung oder -milderung zur Folge haben könnte. Dies ist in der Lehre umstritten.[67]

Für Schadenersatzforderungen gemäss Art. 52 AHVG lehnt es das Bundesgericht ab, ehrenamtlich tätige Organe milder zu beurteilen.[68] Es begründet dies damit, dass die Ehrenamtlichkeit nicht dazu führe, dass die Pflichten weniger sorgfältig wahrgenommen werden müssen.

Art. 248 Abs. 1 OR sieht für den Schenker eine Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz vor.[69] Es erscheint zunächst naheliegend, dass eine solche Beschränkung sinngemäss auch für den Stiftungsrat gelten könnte, wenn dieser seine Tätigkeit unentgeltlich ausübt. Die Organstellung als Stiftungsrat setzt jedoch im Unterschied zu einer unverbindlichen Gefälligkeit einen Rechtsbindungswillen voraus und hat ein längerfristiges Rechtsverhältnis zur Folge. Der Stiftungsrat wird sein Amt nur annehmen, wenn die damit verbundenen Rechte und Pflichten für ihn in einem Gleichgewicht erscheinen. Regelmässig erhält der Stiftungsrat anstelle eines Lohns andere Vorteile wie Anerkennung oder neue soziale Netzwerke, welche durchaus einen wirtschaftlichen Wert aufweisen können. Vor dem Hintergrund, dass die Ausübung eines Ehrenamts nicht einer unverbindlichen Gefälligkeit gleichkommt, leuchtet die Regel ein, dass unabhängig davon, ob die Pflichterfüllung des Stiftungsrats entgeltlich oder unentgeltlich ausgeführt wird, der gleiche Sorgfaltsmassstab zu gelten hat.

Nach Art. 99 Abs. 2 OR und Art. 43 Abs. 1 OR hat der Richter die Möglichkeit bei der Festsetzung des Umfangs der Schadenersatzpflicht, die Natur des Geschäfts und die Vorteilslosigkeit für den Schuldner sowie die Umstände und die

---

66 Mit seiner am 9. Dezember 2014 eingereichten Initiative beabsichtigt Ständerat Werner Luginbühl den Stiftungsstandort Schweiz zu stärken. Der ausgearbeitete Vorentwurf sieht eine Haftungsbegrenzung für ehrenamtliche Organmitglieder durch den Ausschluss einer Haftung für leichte Fahrlässigkeit (unter Vorbehalt einer gegenteiligen statutarischen Regelung) vor. Der Entwurf befindet sich derzeit im Vernehmlassungsverfahren.

67 Vgl. HEINI/PORTMANN/SEEMANN, Grundriss (a.a.O.), N 333; GRÜNINGER (a.a.O.), Art. 83 N 23 mit Verweis auf: CAVEGN, Die Revision der Revision von Stiftungen und Vereinen, ZStP - Zürcher Studien zum Privatrecht, Band/Nr. 207, 2008, S. 126 f.; LANTER, Die Verantwortlichkeit von Stiftungsorganen, 1984 (nachfolgend: Verantwortlichkeit Stiftungsorgane), S. 202; BAUMANN, Stiftungsrat (a.a.O.), S. 374 ff. und SPRECHER, Stiftungsrecht in a nutshell, 2017, S. 73.

68 Vgl. statt vieler: BGer H 34/04 vom 25. September 2004, E. 5.3.2; BGer H 200/01 vom 13. November 2001, E. 3.c.

69 Vgl. zum Ganzen: PACHMANN, Die Haftung des ehrenamtlich tätigen Vereinsvorstands und ihre Beschränkung, in: Weber et al. (Hrsg.) Festschrift für Caspar von der Crone, 2017, S. 264 ff.

Grösse des Verschuldens zu berücksichtigen.[70] Gestützt auf diese Artikel könne nach einer Lehrmeinung im Einzelfall der Umfang der Schadenersatzpflicht des Stiftungsrats reduziert werden, wenn die Tätigkeit klarerweise für ihn uneigennützig bzw. kaum von Vorteil sei und diese das alltägliche, übliche Mass an Grosszügigkeit überschreite.[71] Weiter könne der Umstand, dass die Person des Geschädigten grundsätzlich von der Tätigkeit des Ehrenamtlichen profitiere, beispielsweise der Verein selbst oder das Vereinsmitglied, ebenfalls ein Grund für eine Reduzierung der Schadenersatzpflicht sein.

In einem anderen Entscheid betreffend aktienrechtlicher Verantwortlichkeit hielt das Bundesgericht in ähnlicher Weise fest, dass eine Haftungsmilderung nur in Frage komme, wenn der Verwaltungsrat das Mandat uneigennützig innehabe.[72] Bei der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit ist die Lehre jedoch zurückhaltend und befürwortet eine Haftungsmilderung, wenn überhaupt, nur gegenüber der Gesellschaft und informierten Aktionären, nicht aber gegenüber Gläubigern.[73]

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Ehrenamtlichkeit allein, ohne weitere besondere Umstände, in aller Regel keine Haftungsbeschränkung oder -milderung zur Folge hat.[74] Die Ehrenamtlichkeit soll nicht dazu führen, dass die Pflichten weniger sorgfältig wahrgenommen werden. Um Haftungsrisiken zu reduzieren, sind deshalb andere Lösungen in Betracht zu ziehen. Auf diese wird unter dem Titel "Praktische Ratschläge" (Ziff. X.) näher eingegangen.

VIII. ZEITLICHE ASPEKTE

Vielfach wird die Meinung vertreten, durch rechtzeitigen Austritt aus dem Stiftungsrat lasse sich eine drohende Haftung vermeiden. Dies ist unzutreffend. Für die Frage der Haftung interessiert nämlich nur, ob eine Person in der Zeit, in der sich der fragliche Schaden ereignet hat, rechtliche oder faktische Organstellung hatte oder nicht.

Hat sich ein möglicherweise haftungsrelevanter Tatbestand bereits ereignet, kann es – im Gegenteil – sogar ratsam sein, die Organstellung beizubehalten, um das weitere Verhalten der juristischen Person mitgestalten und weitere Schäden vermeiden resp. den entstandenen Schaden mindern oder beseitigen zu helfen.

Darüber hinaus kann es angezeigt sein, darauf hinzuwirken, dass die juristische Person sich gegen Verfügungen/Urteile (z.B. Verfügungen betreffend AHV-Pflicht) zur Wehr setzt, da ansonsten die rechtskräftigen Verfügungen oder Ur-

---

70 Vgl. zum Ganzen: PACHMANN (a.a.O.), S. 266 ff.; a.M. BAUMANN, Stiftungsrat (a.a.O.), S. 374 ff.

71 Vgl. GABELLON, la responsabilité du conseil de fondation, SJ 2019 II, S. 193.

72 BGE 99 II 176 E. 2.a, S. 182.; Vgl. auch Urteil des BGer 4A_373/2015 vom 26. Januar 2016, E. 3.2.3.

73 FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, Schweizerisches Aktienrecht, 1996, S. 431.

74 Vgl. PURTSCHERT (a.a.O.), S. 244 f.

teile später einem persönlich als Stiftungsrat ohne Möglichkeit neuerlicher Rechtsmittel entgegengehalten werden können.[75]

In Bezug auf Steuerschulden nach der Liquidation einer juristischen Person haften die mit der Verwaltung und der Liquidation Betrauten ausserdem für sämtliche noch offenen Steuerschulden, d.h. auch für die vor ihrem Geschäftsbeginn eingetretenen Steuerschulden, von denen sie bei ihrem Amtsantritt möglicherweise gar nichts wussten.[76]

IX. WANN KANN WER ANSPRÜCHE GEGEN EHRENAMTLICHE GELTEND MACHEN?

Haftungsgrundlagen sind verschiedene denkbar, der Stiftungsrat kann aus Vertrag, aus unerlaubter Handlung oder aus Geschäftsführung ohne Auftrag haften, dabei handelt es sich im Wesentlichen um Verletzung organschaftlicher Pflichten gemäss Organträgervertrag, Gesetz, Beschluss oder Statuten.[77]

Die Verantwortlichkeit des Stiftungsrats gegenüber der juristischen Person selbst (Verein oder Stiftung) beruht zunächst auf einem organschaftlichen Rechtsverhältnis, welches wie ein Vertragsverhältnis behandelt wird.[78] Daneben liegt in der Regel tatsächlich ein Arbeitsvertrag oder Auftrag vor, welcher primär als Haftungsgrundlage dient.

Wer kann oder muss überhaupt im Fall einer Sorgfaltspflichtverletzung direkt Ansprüche gegen Ehrenamtliche geltend machen?

A. Ansprüche gegen den Vereinsvorstand

Beim Verein sind grundsätzlich folgende mögliche geschädigte Personengruppen zu unterscheiden: Der Verein, Vereinsmitglieder, Vereinsgläubiger oder Dritte.[79] Ist der Verein selbst betroffen, so sind andere zuständige Vereinsorgane (ein anderes Vorstandsmitglied oder ein anderes Organ) berechtigt und verpflichtet, durch Anrufung des Gerichtes von den säumigen Vorstandsmitgliedern die Erfüllung ihrer Pflicht oder Schadenersatz zu verlangen.[80]

Unmittelbar geschädigte Vereinsmitglieder und Dritte können grundsätzlich nur gestützt auf eine ausservertragliche Haftung direkt gegen den Vorstand klagen.[81] Besteht nämlich ein Vertragsverhältnis, so ist der Verein und nicht das Organ Vertragspartner des Geschädigten. Von grosser Bedeutung sind weiter,

---

75 Vgl. Ausführungen unter dem Titel "Sozialversicherungspflicht" (Ziff. VI. A. 1.).

76 LOCHER, Zweifel/Beusch (Hrsg.), Kommentar DBG, 3. Auflage, 2016, Art. 55 N 17.

77 Vgl. RIEMER, Vereine (a.a.O.), Art. 69 N 91 ff.; BURKART/KIESER, Die Verantwortlichkeit des Stiftungsrats, Der Schweizerische Treuhänder, Nr. 4/2013, S. 209 ff.; BAUMANN, Stiftungsrat (a.a.O.), S. 350 ff.

78 Vgl. HEINI/PORTMANN/SEEMANN, Grundriss (a.a.O.), N 335 f.

79 Vgl. PURTSCHERT (a.a.O.), S. 239 ff.

80 Vgl. Art. 69 ZGB; PURTSCHERT (a.a.O.), S. 177 f.

81 PACHMANN (a.a.O.), S. 258.

wie oben dargelegt, Ansprüche von Ausgleichskassen gestützt auf Art. 52 AHVG wegen entfallenen Beiträgen. Ihnen steht gestützt auf diese Bestimmung ein Recht zu, mittels Verfügung direkt und unmittelbar gegen den Vereinsvorstand vorzugehen, wenn der Verein zahlungsunfähig geworden ist.[82] Für Vereinsgläubiger besteht kein direktes Klagerecht gegen den Vorstand. Gläubiger müssen sich daher den allgemeinen Regeln des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts bedienen.[83]

Im Aktienrecht können die Aktionäre unabhängig von einer Klage der Aktiengesellschaft selbst nach Art. 756 Abs. 1 OR gegen den Verwaltungsrat auf Leistung von Schadenersatz an die Gesellschaft klagen. Analog zum Aktienrecht wird ein subsidiäres Klagerecht der Vereinsmitglieder gegen den Vorstand für den Schaden des Vereins befürwortet, wenn der Verein bzw. andere Organmitglieder untätig bleiben und nicht von ihrem Klagerecht Gebrauch machen.[84] Ein direktes und primäres Klagerecht des Vereinsmitglieds ist zudem bei Verletzung des Fusionsgesetzes nach Art. 108 Abs. 1 FusG gegeben.[85]

Bei einer allfälligen Haftung gegenüber dem Verein ist die besondere Ausnahme der Déchargeerteilung zu beachten.[86] Der Verein kann im Rahmen der Vereinsversammlung gegenüber einzelnen Vorstandsmitgliedern die Entlastung (Décharge) erklären und damit auf die Geltendmachung von Haftungsansprüchen betreffend das Organhandeln in einer bestimmten Zeitperiode verzichten. Dies ermöglicht dem Vereinsvorstand eine "haftungsbefreiende Einrede" gegenüber dem auf Schadenersatz klagenden Verein.[87] Die Entlastung gilt allerdings nur für bis zum Zeitpunkt des Vereinsbeschlusses bekanntgegebene Tatsachen.[88] Für absichtlich verschwiegene Tatsachen haftet der Vorstand also nach wie vor. Fraglich ist, ob nichtzustimmende Vereinsmitglieder an einen Entlastungsbeschluss gebunden sind und dadurch ihr selbständiges Klagerecht auf Leistung von Schadenersatz an den Verein verlieren. Da das Vereinsrecht den Fall der Verweigerung der Déchargeerteilung nicht regelt, rechtfertig sich eine analoge Anwendung des Körperschaftsrechts des OR, wonach das Klagerecht nicht zustimmender Vereinsmitglieder sechs Monate nach dem Entlastungsbeschluss erlischt.[89]

B. Ansprüche gegen den Stiftungsrat

Bei der Stiftung kommen folgende mögliche geschädigte Personengruppen durch eine Sorgfaltspflichtverletzung des Stiftungsrats in Betracht: Die Stiftung, Destinatäre sowie Gläubiger der Stiftung oder Dritte.[90]

---

82 Vgl. Urteil des BGer 9C_347/2013 vom 3. Juli 2013.

83 HEINI/SCHERRER, BSK ZGB I, 6. Auflage, 2018, Art. 69 N 38.

84 HEINI/PORTMANN/SEEMANN, Grundriss (a.a.O.), N 338.

85 HEINI/PORTMANN/SEEMANN, Grundriss (a.a.O.), N 338.

86 Vgl. zum Ganzen: HEINI/PORTMANN/SEEMANN, Grundriss (a.a.O.), N 340.

87 Vgl. BGE 131 III 640 E. 4.2.1; aber nicht gegenüber einem auf Schadenersatz klagenden Dritten: Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts H 34/04 vom 15. September 2004, E. 5.5.4.

88 Vgl. BGE 95 II 320.

89 HEINI/PORTMANN/SEEMANN, Grundriss (a.a.O.), N 340

90 GRÜNINGER (a.a.O.), Art. 83 N 16 ff.

Wie beim Verein sind Verantwortlichkeitsansprüche zugunsten der Stiftung in erster Linie durch die Stiftungsorgane selbst geltend zu machen und notwendigenfalls einzuklagen.[91] Bei Passivität der anderen Stiftungsratsmitgliedern oder Stiftungsorganen ist die Stiftungsaufsicht gestützt auf Art. 84 Abs. 2 ZGB gehalten, diese anzuweisen, die Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen gegen einzelne Stiftungsratsmitglieder zu prüfen und allenfalls durchzusetzen.[92] Die Stiftungsaufsicht kann zudem bei weiterer Untätigkeit das Wahlorgan anweisen, einen neuen Stiftungsrat zu wählen verbunden mit der Weisung, allfällige Schadenersatzansprüche gegen die ehemaligen Stiftungsratsmitglieder zu prüfen und gegebenenfalls geltend zu machen.[93]

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Aufsichtsbehörde erst dann zur Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen befugt, "wenn die Stiftungsorgane untätig bleiben, während es bestimmter Massnahmen zum Schutz des Stiftungsvermögens bedarf".[94] Es handelt sich also um ein subsidiäres Klagerecht, welches nur dann in Frage kommt, wenn sämtliche anderen Aufsichtsmassnahmen, insbesondere die Erteilung von Weisungen, ausgeschöpft sind.[95]

Art. 84 Abs. 2 ZGB ermöglicht Destinatären, Gläubigern oder Dritten mittels der Stiftungsaufsichtsbeschwerde, bei pflichtwidrigen Handlungen des Stiftungsrats das Einschreiten der Stiftungsaufsicht zu verlangen.[96] Die Stiftungsaufsichtsbeschwerde setzt eine besondere Nähe zur Stiftung sowie schutzwürdiges Interesse des Beschwerdeführers voraus.[97] Bestehen ernsthafte Zweifel an Forderungen des Beschwerdeführers, ist der Entscheid dem Zivilrichter zu überlassen.[98] Die Aufsichtsbeschwerde ist dann angebracht, wenn das Hauptthema im pflichtwidrigen Verhalten des Stiftungsrats besteht.[99]

Das Gesetz sieht für Destinatäre und Gläubiger jedoch keine Möglichkeit vor, direkt gegen den Stiftungsrat wegen einem mittelbaren[100] oder unmittelbaren Schaden vorzugehen.[101] Zudem sind Destinatäre und Gläubiger in der Regel auch nicht Vertragspartner des Stiftungsrats und können somit grundsätzlich auch keine vertraglichen Ansprüche geltend machen.

Jede unmittelbar geschädigte Person kann allerdings gestützt auf Art. 55 Abs. 3 ZGB und 41 OR ausservertragliche Schadenersatzansprüche direkt gegen Stiftungsräte geltend machen.[102] Solche Fälle, in denen Destinatäre, Gläubiger o-

---

91 GRÜNINGER (a.a.O.), Art. 83 N 25a.

92 BAUMANN, Stiftungsrat (a.a.O.), S. 359; LANTER, Stiftungen und Verantwortlichkeit, in: Riemer (Hrsg.), Die Stiftung in der juristischen und wirtschaftlichen Praxis, 2001, S. 200.

93 BAUMANN, Stiftungsrat (a.a.O.), S. 359.

94 Vgl. BGE 83 III 147 E. 2.; BGE 103 III 79 E. 4.

95 BAUMANN, Stiftungsrat (a.a.O.), S. 360.

96 BAUMANN, Stiftungsaufsichtsbeschwerde (a.a.O.), S. 517 ff.

97 GRÜNINGER (a.a.O.), Art. 84 N 17; vgl. BGE 107 II 391 E. 4.

98 GRÜNINGER (a.a.O.), Art. 84 N 17.

99 GRÜNINGER (a.a.O.), Art. 84 N 17.

100 D.h. der Schaden tritt im Vermögen der Stiftung ein.

101 Vgl. zum Ganzen: BAUMANN, Stiftungsrat (a.a.O.), S. 365 ff.

102 BAUMANN, Stiftungsrat (a.a.O.), S. 367; BURKART/KIESER (a.a.O.), S. 212 f.

der Dritte durch eine Handlung des Stiftungsrats direkt in ihrem eigenen Vermögen geschädigt werden, dürften aber eine Seltenheit sein. Beispielsweise würde eine ausservertragliche Haftung in Frage kommen, wenn der Stiftungsrat einem Destinatär direkt einen Sachschaden zufügen würde oder wenn dem Destinatär wegen eines Ermessensfehlers des Stiftungsrats eine geringere Stiftungsleistung zukommt.[103]

Als Vermögensschutznorm im Bereich der ausservertraglichen Haftung kommt ausserdem Art. 84a ZGB in Frage.[104] Verletzt der Stiftungsrat die Vorschrift über die Massnahmen bei Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit nach Art. 84a ZGB und kommt es zum Konkurs der Stiftung mit einem Vermögensausfall der Gläubiger, dann können sich diese am Stiftungsrat schadlos halten. In diesem Fall ist jedoch nur die Konkursmasse berechtigt, Verantwortlichkeitsansprüche gegen fehlbare Stiftungsratsmitglieder geltend zu machen. Art. 260 SchKG sieht hingegen die Abtretung des Prozessführungsrechts vor: Verzichtet die Gesamtheit der Gläubiger Verantwortlichkeitsansprüche gegen fehlbare Stiftungsratsmitglieder geltend zu machen, kann ein Gläubiger die Abtretung verlangen und den Anspruch anstelle der Konkursmasse geltend machen.

Wird die Stiftung durch Verfügung der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Art. 88 ZGB aufgehoben und hat die Aufsichtsbehörde Liquidatoren eingesetzt (Art. 58 ZGB i.V.m. Art. 913 Abs. 1 und Art. 739 ff. OR), haben diese allfällige Verantwortlichkeitsansprüche gegen ehemalige Stiftungsratsmitglieder zu prüfen und durchzusetzen.[105]

Eine Entlastung oder Décharge ist bei Stiftungen nicht üblich und wird in der Lehre und Rechtsprechung abgelehnt.[106] Die Stiftung darf nicht frei auf Vermögenswerte verzichten, sondern hat ihr Vermögen vielmehr zweckgemäss zu verwenden.[107] Eine Entlastung der Stiftungsräte durch die Stiftung mit der Wirkung, dass dadurch allfällige Haftungsansprüche entfielen, widerspricht deshalb der anstaltlichen Natur[108] der Stiftung und ihrer Zweckverpflichtung.[109] Der Stiftungsrat darf auch nicht die Aufsichtsbehörde als generelle Genehmigungsinstanz für seine Entscheide betrachten, da diese aufgrund der Autonomie der Stiftung in Ermessenfragen besondere Zurückhaltung ausübt.[110] Die Aufsichtsbehörde hat erst und nur insoweit einzugreifen, als die rechtmässige Zweckerfüllung einer Stiftung gefährdet ist.[111] Die Überprüfung der ganzen Stiftungs-

---

103 BAUMANN, Stiftungsrat (a.a.O.), S. 367.

104 Vgl. zum Ganzen: BAUMANN, Stiftungsrat (a.a.O.), S. 368 f.

105 BAUMANN, Stiftungsrat (a.a.O.), S. 360.

106 GRÜNINGER (a.a.O.) Art. 83 N 25a; RIEMER, Berner Kommentar, Band/Nr. I/3/3, Die Stiftungen, Systematischer Teil und Kommentar zu Art. 80-89bis ZGB, 3. Auflage, 1981 (nachfolgend: Stiftungen), Art. 83 N 11; LANTER, Verantwortlichkeit Stiftungsorgane (a.a.O.), S. 145 f.; Urteil des BGer vom 14. Dezember 1989, publ. in: SZS 1990, S. 195, E. 6.b).

107 Urteil des BGer vom 14. Dezember 1989, publ. in: SZS 1990, S. 195, E. 6.b); RIEMER, Stiftungen (a.a.O.), Art. 83 N 11.

108 Die Stiftung verfügt über keine Mitglieder, sondern nur Destinatäre.

109 Urteil des BGer vom 14. Dezember 1989, publ. in: SZS 1990, S. 195, E. 6.b); RIEMER, Stiftungen (a.a.O.), Art. 83 N 11.

110 GRÜNINGER (a.a.O.), Art. 84 N 9 f.

111 GRÜNINGER (a.a.O.), Art. 84 N 10.

verwaltung auf Ehrlichkeit und Redlichkeit überschreitet die Möglichkeiten und Befugnisse der Stiftungsaufsicht.[112]

X. PRAKTISCHE RATSCHLÄGE

Zur Beschränkung der eigenen Haftung als Organ einer juristischen Person empfiehlt sich Folgendes:

- Verschaffen Sie sich einen Überblick über die Tätigkeit und Pflichten der juristischen Person, namentlich in Bezug auf Finanzen und Rechnungsführung;

- Die Delegation von operativen Tätigkeiten ist in der Regel unabdingbar für eine funktionierende Geschäftsführung.[113] Überzeugen sie sich davon, dass eine zweckmässige Organisation vorliegt und dass die mit wichtigen Verwaltungsaufgaben befassten Personen ausreichend ausgebildet und instruiert sind;

- Legen Sie Wert auf Transparenz und halten Sie die Organisation des Unternehmens, die Kompetenzen und Verantwortungen in einem Reglement fest.[114] Insbesondere die Delegation von Aufgaben der Geschäftsleitung sollte nicht ohne entsprechendes Organisationsreglement vorgenommen werden;

- Schaffen Sie Kontrollmechanismen, dazu gehören unter anderem Richtlinien und Prozesse zur Überwachung der ordnungsgemässen Finanzverwaltung (z.B. Kollektivunterschriften für die Verfügung über Bankkonti oder die Einsetzung von Rechnungsrevisoren). Effektive interne Kontrollen stellen sicher, dass die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Es wird empfohlen, solche Kontrollmechanismen für sämtliche Aufgabenbereiche vorzusehen;[115]

- Bereiten Sie Sitzungen und Mitgliederversammlungen gut vor und stellen Sie sicher, dass wichtige Entscheidungen differenziert und breit abgestützt gefällt werden;

- Dokumentieren Sie Willensbildung und Entscheidungen der juristischen Person. Eine korrekte, sorgfältige und zuverlässige Protokollführung bei Sitzungen und Mitgliederversammlungen ist unabdingbar;

- Ziehen Sie Experten bei, wenn Sie sich in einer Angelegenheit nicht ausreichend informiert fühlen;

---

112 GRÜNINGER (a.a.O.), Art. 84 N 10.

113 JACQUEMENT, Effective Corporate Governance of Foundations, Expert Focus 3/19 S. 150, S. 153.

114 JACQUEMENT (a.a.O.), S. 156.

115 JACQUEMENT (a.a.O.), S. 154.

- Erfüllen Sie Ihre Informationspflichten gegenüber Subventionsgebern;

- Je nach Tätigkeit der juristischen Person kann die Einrichtung von Ausschüssen zur Erfüllung von bestimmten Aufgaben sinnvoll sein. Die Einrichtung eines Risikoausschusses gilt als Best Practice um Risiken zu identifizieren, zu mindern und zu managen;[116]

- Konsultieren Sie weitere Empfehlungen zu Corporate Governance, diese finden Sie unter anderem in einem zu ihrem Organisationstyp passenden Regelwerk, u.a. den Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance, den Swiss NPO-Code oder den Swiss Foundation Code;[117]

- Fassen Sie statutarische oder vertragliche Haftungsausschlüsse ins Auge, um sich zusätzlich vor Ansprüchen von Vereinsmitgliedern oder Dritten abzusichern;[118]

- Prüfen Sie die Möglichkeit einer Haftpflichtversicherung, insbesondere bei der Durchführung von Veranstaltungen mit Publikumsbesuch oder wenn Sie die Verantwortung über hohe Finanzbeträge übernehmen. Unter Umständen kommt zudem eine D&O-Versicherung (Directors and Officers liability insurance) in Frage.[119]

---

116 JACQUEMENT (a.a.O.), S. 153.
117 PURTSCHERT (a.a.O.), S. 233.
118 PURTSCHERT (a.a.O.), S. 246.
119 GABELLON (a.a.O.), S. 196.

Anhang zum Memorandum "Haftung für ehrenamtliche Tätigkeit als Vereinsvorstandsmitglied oder Stiftungsrat"

Inhaltsverzeichnis

I. SCHWEIZERISCHES ZIVILGESETZBUCH (ZGB; SR 210) 2

II. BUNDESGESETZ ÜBER DIE ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG (AHVG; SR 831.10) 3

III. BUNDESGESETZ ÜBER DIE DIREKTE BUNDESSTEUER (DBG; SR 642.11) 4

IV. GESETZ ÜBER DIE DIREKTEN STEUERN DES KANTONS BASEL-STADT (STG BS) 6

V. GESETZ ÜBER DIE STAATS- UND GEMEINDESTEUERN DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT (STG BL) 6

VI. BUNDESGESETZ ÜBER DIE MEHRWERTSTEUER (MWSTG; SR 641.20) 8

VII. OBLIGATIONENRECHT (OR; SR 220) 10

VIII. STAATSBEITRAGSGESETZ DES KANTONS BASEL-STADT (SBG BS) 12

IX. STAATSBEITRAGSGESETZ DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT (SBG BL) 12

I. SCHWEIZERISCHES ZIVILGESETZBUCH (ZGB; SR 210)

Art. 55 C. Handlungsfähigkeit / II. Betätigung

1 Die Organe sind berufen, dem Willen der juristischen Person Ausdruck zu geben.

2 Sie verpflichten die juristische Person sowohl durch den Abschluss von Rechtsgeschäften als durch ihr sonstiges Verhalten.

3 Für ihr Verschulden sind die handelnden Personen ausserdem persönlich verantwortlich.

Art. 71C. Mitgliedschaft / II. Beitragspflicht

Beiträge können von den Mitgliedern verlangt werden, sofern die Statuten dies vorsehen.

Art. 75*a*C^bis^. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Es haftet ausschliesslich, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.

Art. 84 C. Aufsicht

1 Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie nach ihrer Bestimmung angehören.

1bis Die Kantone können die ihren Gemeinden angehörenden Stiftungen der kantonalen Aufsichtsbehörde unterstellen.

2 Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird.

Art. 84*a* C^bis^. Massnahmen bei Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit

1 Besteht begründete Besorgnis, dass die Stiftung überschuldet ist oder ihre Verbindlichkeiten längerfristig nicht mehr erfüllen kann, so stellt das oberste Stiftungsorgan auf Grund der Veräusserungswerte eine Zwischenbilanz auf und legt sie der Revisionsstelle zur Prüfung vor. Verfügt die Stiftung über keine Revisionsstelle, so legt das oberste Stiftungsorgan die Zwischenbilanz der Aufsichtsbehörde vor.

2 Stellt die Revisionsstelle fest, dass die Stiftung überschuldet ist oder ihre Verbindlichkeiten längerfristig nicht erfüllen kann, so legt sie die Zwischenbilanz der Aufsichtsbehörde vor.

3 Die Aufsichtsbehörde hält das oberste Stiftungsorgan zur Einleitung der erforderlichen Massnahmen an. Bleibt dieses untätig, so trifft die Aufsichtsbehörde die nötigen Massnahmen.

4 Nötigenfalls beantragt die Aufsichtsbehörde vollstreckungsrechtliche Massnahmen; die aktienrechtlichen Bestimmungen über die Eröffnung oder den Aufschub des Konkurses sind sinngemäss anwendbar.

II. BUNDESGESETZ ÜBER DIE ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG (AHVG; SR 831.10)

Art. 52 Haftung

1 Fügt ein Arbeitgeber durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften der Versicherung einen Schaden zu, so hat er diesen zu ersetzen.

2 Handelt es sich beim Arbeitgeber um eine juristische Person, so haften subsidiär die Mitglieder der Verwaltung und alle mit der Geschäftsführung oder Liquidation befassten Personen. Sind mehrere Personen für den gleichen Schaden verantwortlich, so haften sie für den ganzen Schaden solidarisch.

3 Der Schadenersatzanspruch verjährt nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die unerlaubten Handlungen.

4 Die zuständige Ausgleichskasse macht den Schadenersatz durch Erlass einer Verfügung geltend.

5 In Abweichung von Artikel 58 Absatz 1 ATSG ist für die Beschwerde das Versicherungsgericht des Kantons zuständig, in welchem der Arbeitgeber seinen Wohnsitz hat.

6 Die Haftung nach Artikel 78 ATSG ist ausgeschlossen.

III. BUNDESGESETZ ÜBER DIE DIREKTE BUNDESSTEUER (DBG; SR 642.11)

Art. 55

1 Endet die Steuerpflicht einer juristischen Person, so haften die mit ihrer Verwaltung und die mit ihrer Liquidation betrauten Personen solidarisch für die von ihr geschuldeten Steuern bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses oder, falls die juristische Person ihren Sitz oder tatsächliche Verwaltung ins Ausland verlegt, bis zum Betrag des Reinvermögens der juristischen Person. Die Haftung entfällt, wenn der Haftende nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

2 Für die Steuern einer aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtigen juristischen Person haften solidarisch bis zum Betrag des Reinerlöses Personen, die:

a. Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten in der Schweiz auflösen;

b. Grundstücke in der Schweiz oder durch solche Grundstücke gesicherte Forderungen veräussern oder verwerten.

3 Käufer und Verkäufer einer in der Schweiz gelegenen Liegenschaft haften für die aus der Vermittlungstätigkeit geschuldete Steuer solidarisch bis zu 3 Prozent der Kaufsumme, wenn die die Liegenschaft vermittelnde juristische Person in der Schweiz weder ihren Sitz noch ihre tatsächliche Verwaltung hat.

4 Für die Steuern ausländischer Handelsgesellschaften und anderer ausländischer Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit haften die Teilhaber solidarisch.

Art. 56

Von der Steuerpflicht sind befreit:

a. [...]

b. [...]

c. [...]

d. [...]

e. [...]

f. [...]

g. juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn, der ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;

h. juristische Personen, die gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn, der ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist;

i. [...]

j. [...]

Art. 66*a* Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20 000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

IV. GESETZ ÜBER DIE DIREKTEN STEUERN DES KANTONS BASEL-STADT (STG BS)

§ 74a Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20'000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

§ 66

[1] Von der Gewinn- und der Kapitalsteuerpflicht sind befreit:

a) [...]

b) [...]

c) [...]

d) [...]

e) [...]

f) die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind; unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig; der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;

g) die juristischen Personen, die kantonal oder gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind;

h) [...]

i) [...]

j) [...]

V. GESETZ ÜBER DIE STAATS- UND GEMEINDESTEUERN DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT (STG BL)

§ 16 Von der Staats- und Gemeindesteuer

[1] Von der Staats- und Gemeindesteuer sind befreit:

a. [...]

b. [...]

c. [...]

2 Die Steuerbefreiung gemäss den Buchstaben d, e und f umfasst nur das den umschriebenen Zwecken ausschliesslich und unwiderruflich dienende oder gewidmete Einkommen und Vermögen.

3 Grenzfällen ist durch die Gewährung einer teilweisen Steuerbefreiung angemessen Rechnung zu tragen.

4 [...]

VI. BUNDESGESETZ ÜBER DIE MEHRWERTSTEUER (MWSTG; SR 641.20)

Art. 3 Begriffe

Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

a. [...]

b. [...]

c. [...]

d. [...]

e. [...]

f. [...]

g. [...]

h. [...]

i. Spende: freiwillige Zuwendung in der Absicht, den Empfänger oder die Empfängerin zu bereichern ohne Erwartung einer Gegenleistung im mehrwertsteuerlichen Sinne; eine Zuwendung gilt auch dann als Spende, wenn:

   1. die Zuwendung in einer Publikation in neutraler Form einmalig oder mehrmalig erwähnt wird, selbst wenn dabei die Firma oder das Logo des Spenders oder der Spenderin verwendet wird,

   2. es sich um Beiträge von Passivmitgliedern sowie von Gönnern und Gönnerinnen an Ver eine oder an gemeinnützige Organisationen handelt; Beiträge von Gönnern und Gönne rinnen an gemeinnützige Organisationen gelten auch dann als Spende, wenn die gemeinnützige Organisation ihren Gönnern und Gönnerinnen freiwillig Vorteile im Rahmen des statutarischen Zwecks gewährt, sofern sie dem Gönner oder der Gönnerin mitteilt, dass kein Anspruch auf die Vorteile besteht;

j. [...]

k. [...]

Art. 10 Grundsatz

1 Steuerpflichtig ist, wer unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht ein Unternehmen betreibt und:

   a. mit diesem Unternehmen Leistungen im Inland erbringt; oder

   b. Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland hat.

1bis Ein Unternehmen betreibt, wer:

   a. eine auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete berufliche oder gewerbliche Tätigkeit selbstständig ausübt, unabhängig von der Höhe des Zuflusses von Mitteln, die nach Artikel 18 Absatz 2 nicht als Entgelt gelten; und

   b. unter eigenem Namen nach aussen auftritt.

1ter Das Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen nach Artikel 29 Absätze 2 und 3 stellt eine unternehmerische Tätigkeit dar.

2 Von der Steuerpflicht ist befreit, wer:

a. innerhalb eines Jahres im In- und Ausland weniger als 100 000 Franken Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach Artikel 21 Absatz 2 von der Steuer ausgenommen sind;

b. ein Unternehmen mit Sitz im Ausland betreibt, das im Inland, unabhängig vom Umsatz, ausschliesslich eine oder mehrere der folgenden Leistungsarten erbringt:

1. von der Steuer befreite Leistungen,

2. Dienstleistungen, deren Ort sich nach Artikel 8 Absatz 1 im Inland befindet; nicht von der Steuerpflicht befreit ist jedoch, wer Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger und Empfängerinnen erbringt,

3. Lieferung von Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme an steuerpflichtige Personen im Inland;

c. als nicht gewinnstrebiger, ehrenamtlich geführter Sport- oder Kulturverein oder als gemeinnützige Institution innerhalb eines Jahres im In- und Ausland weniger als 150 000 Franken Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach Artikel 21 Absatz 2 von der Steuer ausgenommen sind.

2bis Der Umsatz berechnet sich nach den vereinbarten Entgelten ohne die Steuer.

3 Der Sitz im Inland sowie alle inländischen Betriebsstätten bilden zusammen ein Steuersubjekt.

Art. 21 Von der Steuer ausgenommene Leistungen

1 Eine Leistung, die von der Steuer ausgenommen ist und für deren Versteuerung nicht nach Artikel 22 optiert wird, ist nicht steuerbar.

2 Von der Steuer ausgenommen sind:

1. [...]

27. Bekanntmachungsleistungen, die gemeinnützige Organisationen zugunsten Dritter oder Dritte zugunsten gemeinnütziger Organisationen erbringen;

28. [...]

VII. OBLIGATIONENRECHT (OR; SR 220)

Art. 41 A. Haftung im Allgemeinen / I. Voraussetzungen der Haftung

1 Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.

2 Ebenso ist zum Ersatze verpflichtet, wer einem andern in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise absichtlich Schaden zufügt.

Art. 43 A. Haftung im Allgemeinen / III. Bestimmung des Ersatzes

1 Art und Grösse des Ersatzes für den eingetretenen Schaden bestimmt der Richter, der hiebei sowohl die Umstände als die Grösse des Verschuldens zu würdigen hat.

1bis Im Falle der Verletzung oder Tötung eines Tieres, das im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten wird, kann er dem Affektionswert, den dieses für seinen Halter oder dessen Angehörige hatte, angemessen Rechnung tragen.[1]

2 Wird Schadenersatz in Gestalt einer Rente zugesprochen, so ist der Schuldner gleichzeitig zur Sicherheitsleistung anzuhalten.

Art. 58 E. Haftung des Werkeigentümers / I. Ersatzpflicht

1 Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen.

2 Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff auf andere, die ihm hierfür verantwortlich sind.

Art. 97 A. Ausbleiben der Erfüllung / I. Ersatzpflicht des Schuldners / 1. Im Allgemeinen

1 Kann die Erfüllung der Verbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht gehörig bewirkt werden, so hat der Schuldner für den daraus entstehenden Schaden Ersatz zu leisten, sofern er nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last falle.

2 Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs sowie der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO).

Art. 99 A. Ausbleiben der Erfüllung / II. Mass der Haftung und Umfang des Schadenersatzes / 1. Im Allgemeinen

1 Der Schuldner haftet im Allgemeinen für jedes Verschulden.

2 Das Mass der Haftung richtet sich nach der besonderen Natur des Geschäftes und wird insbesondere milder beurteilt, wenn das Geschäft für den Schuldner keinerlei Vorteil bezweckt.

3 Im übrigen finden die Bestimmungen über das Mass der Haftung bei unerlaubten Handlungen auf das vertragswidrige Verhalten entsprechende Anwendung.

VIII. STAATSBEITRAGSGESETZ DES KANTONS BASEL-STADT (SBG BS)

§ 19 Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung

1 Wird die unterstützte oder übertragene Aufgabe trotz Mahnung nicht oder mangelhaft erfüllt oder basiert die Ausrichtung des Staatsbeitrages auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben, kann der Regierungsrat insbesondere auf die Erfüllung der Leistung mit allenfalls abgeänderten Bedingungen und Auflagen beharren, die Beiträge kürzen oder ganz oder teilweise zurückfordern.

2 Rückzufordernde Beiträge sind ab Entstehung des Rückforderungsrechts zu dem im Schweizerischen Obligationenrecht festgelegten Zinsfuss zu verzinsen.

§ 20 Zweckentfremdung oder Veräusserung

1 Wird ein mit Staatsbeiträgen gefördertes Objekt, namentlich ein Grundstück, eine Baute oder ein Werk, seinem Zweck entfremdet oder veräussert, können die geleisteten Beiträge zurückgefordert werden. Die Rückforderung bemisst sich nach dem Verhältnis zwischen der bestimmungsgemässen und der tatsächlichen Verwendungsdauer.

IX. STAATSBEITRAGSGESETZ DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT (SBG BL)

§ 25 Strafbestimmung

1 Mit Busse bis CHF 50'000.– wird bestraft, wer:

a. zur Erlangung eines Staatsbeitrags über erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

b. erhebliche Tatsachen im Zusammenhang mit Staatsbeiträgen verschweigt;

c. der Meldepflicht gemäss § 16 Abs. 4 nicht nachkommt;

d. Staatsbeiträge nicht bestimmungsgemäss verwendet.

2 Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar. Fahrlässigkeit ist nicht strafbar.

3 Zuständig zur Verhängung der Busse ist der Regierungsrat.